

# Vertragsbedingungen Wartung

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind ausschließlich die umseitig aufgeführten Meß- und Erfassungseinrichtungen.
2. Mit der Wartung gewährleistet HeikoTec Gehrre GmbH als Auftragnehmer die Aufrechterhaltung der Funktion und die Betriebsbereitschaft der Meß- und Erfassungseinrichtungen, unter Wahrung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger anerkannter Normen.
3. Voraussetzung für den Abschluß dieses Wartungsvertrages ist die Inbetriebnahme/Abnahme der Meß- und Erfassungseinrichtungen durch die Firma HeikoTec Gehrre GmbH.

## § 2 Vertragslaufzeit

1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Meß- und Erfassungseinrichtungen mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen betriebsbereit in der Liegenschaft des Auftraggebers montiert sind.
2. Läßt der Auftraggeber die Meß- und Erfassungseinrichtungen durch eigene Kräfte oder durch Dritte montieren, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tage an dem die Meß- und Erfassungseinrichtungen mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen vom Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dem Dritten geliefert wurden.
3. Die umseitig vereinbarte Mindestlaufzeit orientiert sich an den derzeitigen Bestimmungen der Heizkostenverordnung sowie an den eichrechtlichen Bestimmungen. Bei Änderungen der Gesetze, Verordnungen oder anderer Rechtsvorschriften in Zusammenhang mit der verbrauchsabhängigen Abrechnung ist einerseits der Auftragnehmer verpflichtet, erforderliche Änderungen der Laufzeit vorzuschlagen. Andererseits ist der Auftraggeber verpflichtet, einer Anpassung des Vertrages an die Änderungen - auch hinsichtlich gesetzlich festgesetzter Gebühren - zuzustimmen. Der Auftragnehmer ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Monaten einem solchen Vorschlag des Auftragnehmers auf Anpassung des Vertrages zustimmt.
4. Wird der Vertrag nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der umseitig vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich jeweils um die umseitig vereinbarte Vertragslaufzeit.

## § 3 Leistungsumfang

1. Die Wartung umfaßt folgende, ausschließlich durch den Auftragnehmer zu erbringende, Leistungen:  
Jährliche Überprüfung der Meß- und Erfassungseinrichtungen - kostenfrei jedoch nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Abrechnungsdienstleistung. Austausch von eichpflichtigen Meß- und Erfassungseinrichtungen im Intervall der jeweils gültigen Eichordnung, z. Zt. bei Kaltwasserzählern nach 6 Jahren bei Warmwasserzählern und Wärmehäusern nach 5 Jahren, inkl. anfallender Eich- und/oder Beglaubigungsgebühren - montagekostenfrei jedoch nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Abrechnungsdienstleistung. Austausch von Meß- und Erfassungseinrichtungen bei Ausfall aufgrund von Material- und/oder Herstellungsfehlern, inkl. anfallender Eich- und/oder Beglaubigungsgebühren unter Ausschluß weitergehender Schadensersatzansprüchen.
2. Bei Vertragsablauf besteht eine Austauschverpflichtung nur für diejenigen Meß- und Erfassungseinrichtungen, deren Eichgültigkeit zu diesem Zeitpunkt endet.
3. Alle Meß- und Erfassungseinrichtungen werden gegen solche ausgetauscht, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechend beglaubigt sind, und die in ihrer Bauart und Technologie den auszutauschenden Meß- und Erfassungseinrichtungen entsprechen.
4. Ausgetauschte Meß- und Erfassungseinrichtungen gehen auf Verlangen des Auftragnehmers in sein Eigentum über.

## § 4 Leistungsabgrenzung

1. Im Leistungsumfang sind generell nicht enthalten:  
-Beseitigung von Mängeln, die durch unsachgemäßen Einbau und Einsatz /der Meß- und Erfassungseinrichtungen - soweit hierfür der Auftraggeber /oder Dritte verantwortlich sind - entstanden sind.  
-Beseitigung von Mängeln, die durch materialschädigende Bestandteile des /Mediums (verunrein. Wasser) oder durch Fremdeinwirkungen entstanden sind.  
-Fahrt- und Montagekostenanteil, sofern nicht zur Wartung gleichzeitig eine Abrechnungsdienstleistung vereinbart ist.
2. Mehrkosten des Auftragnehmers, die aus Verletzungen der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Auftraggebers resultieren, werden vom Auftragnehmer separat nach den jeweils gültigen Kundendienst-Stundensätzen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für entstandene Mehrkosten aufgrund  
-nicht frei zugänglicher Montagestellen  
-nicht vorhandener Absperrrichtungen bzw. mangelhafter Reaktion von Absperrrichtungen und  
-vergeblicher Anfahrten trotz vorheriger Ankündigung.
3. Kosten, die dem Auftraggeber unter Verletzung seiner sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten entstanden sind, werden vom Auftragnehmer nicht übernommen. Hierzu gehören insbesondere Kosten, die dem Auftraggeber durch Beauftragung eigener Kräfte oder Dritte zur Erbringung von Leistungen gem. § 3 dieses Vertrages entstanden sind, sofern der Auftragnehmer dieser Vorgehensweise nicht vorher schriftlich zugestimmt hat.
4. Sollten zwecks Einbau der Meßgeräte Montagearbeiten am Rohrleitungsnetz notwendig werden, sind die dadurch entstehenden Kosten nicht durch den Wartungspreis abgedeckt.

5. Leistungshindernisse, die ohne Verschulden des Auftragnehmers, das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen oder Vorlieferanten eintreten, schieben die Fälligkeit der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung bis zur Beseitigung des Hindernisses auf.
6. Die vom Auftragnehmer erstellte technische Dokumentation der meßtechnischen Anlage in der umseitig genannten Liegenschaft verbleibt - auch bei Vertragsauflösung - in seinem Eigentum.

## § 5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, jegliche Störung, Unterbrechung oder Beschädigung der Meß- und Erfassungseinrichtungen sowie Plomben dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige auf anderem Wege, hat sie der Auftraggeber innerhalb von drei Kalendertagen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber steht dafür ein, Dritten diese Verpflichtung aufzuerlegen und vertraglich abzusichern.

## § 6 Zugang

1. Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zur Funktionskontrolle sowie zu Montage und Reparaturarbeiten ungehinderten und freien Zugang zu den Meß- und Erfassungseinrichtungen zu.
2. Der Auftragnehmer hat seinen Besuch rechtzeitig anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug ist sofortiger Besuch möglich.
3. Der Auftraggeber steht dafür ein, daß der ungehinderte Zugang auch dann möglich ist, wenn sich die Meß- und Erfassungseinrichtungen in Räumen befinden, die der Auftraggeber seinerseits weitervermietet hat. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das freie Zugangsrecht des Auftragnehmers zur Kontrolle und Wahrnehmung der Gewährleistung seinen Mietern vertraglich aufzuerlegen.

## § 7 Preise, Zahlungen

1. Der Jahrespreis für die Wartung ergibt sich aus der Gesamtsumme der umseitig aufgeführten positionsbezogenen einzelnen Gesamtpreise.
2. Sofern neben dem Wartungsvertrag gleichzeitig eine entsprechende Abrechnungsdienstleistung vereinbart wurde und seitens des Auftraggebers die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine Umlage des Wartungspreises geschaffen wurden, erfolgt die Umlage des Wartungspreises für die Wärmehäuser, Warmwasserzähler und Heizkostenverteiler im Rahmen der Wärmehäuserabrechnung, die Umlage des Wartungspreises für die Kaltwasserzähler im Rahmen der Hausnebenkostenabrechnung.
3. Bei Wartungsverträgen ohne gleichzeitige Abrechnungsdienstleistung wird der Jahrespreis mit Übersendung der Rechnung fällig.
4. Ist der Auftraggeber mit der Zahlung des Jahrespreises für die Wartung länger als 30 Kalendertage nach Mahnung im Rückstand, ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
5. Zahlungen sind vom Auftraggeber direkt an die Firma HeikoTec Gehrre GmbH zu leisten.
6. Der Auftragnehmer ist in Zeitabständen von einem Jahr berechtigt, in Anlehnung an die allgemeine Lohn und Preisentwicklung seine Preise nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB zu erhöhen.
7. Sämtliche in diesem Vertrag festgelegten Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer. Der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuersatz gilt als vertraglich vereinbart und ist gesondert in Rechnung zu stellen.

## § 8 Vertragsauflösung

1. Eine Kündigung des Wartungsvertrages ist schriftlich an die Firma HeikoTec Gehrre GmbH in Betzdorf zu richten und gilt erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs in Betzdorf als zugegangen.
2. Bei vorzeitiger Kündigung des Wartungsvertrages werden wir mit dem Tage des Zugangs der Kündigung von sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Dies gilt auch dann, wenn der vorgesehene Austauschrhythmus noch nicht erreicht ist. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Wartungsentgelte ist ausgeschlossen. Ausgenommen bleibt der Fall, daß der Wartungsvertrag fristlos aus einem wichtigen Grund - den der Auftragnehmer zu vertreten hat - gekündigt wird.
3. Erweist sich die Liegenschaft nach Vertragsabschluß bei der Montage als meßtechnisch nicht, oder nicht wie vorgesehen, ausrüstbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzforderungen sind in diesem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.

## § 9 Rechtsnachfolge des Auftraggebers

1. Der Verkauf der Liegenschaft ist dem Auftragnehmer seitens des Auftraggebers unverzüglich schriftlich gegenüber der Firma HeikoTec Gehrre GmbH in Betzdorf anzuzeigen.
2. Tritt im Falle des Verkauf der Liegenschaft der Rechtsnachfolger des Auftraggebers nicht in die Rechte und Pflichten dieses Vertrags ein, ist der Vertrag seitens des Auftraggebers gem. § 8 Abs. 1 dieses Vertrags zu kündigen. Der Auftragnehmer ist darin sofort von allen vertraglichen Verpflichtungen befreit.
3. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Wartungsentgelte ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## § 10 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diesem Wartungsvertrag liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, der Firma HeikoTec Gehrre GmbH, zugrunde, die ergänzend gelten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind dem Auftraggeber bekannt. Er erkennt deren Geltung an. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über Gewährleistung und Haftung des Auftragnehmers.